

Amtliche Bekanntmachung

Änderung der Gestaltungssatzung im Geltungsbereich
des Bebauungsplanes Nettlesheim-Butzheim Nr. 3
»Finkenweg«

Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen hat in seiner Sitzung am 18.12.1984 gemäß § 81 der Landesbauordnung (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1984 die Änderung der für das Gebiet des Bebauungsplanes Nettlesheim-Butzheim Nr. 3 »Finkenweg« bestehenden örtlichen Sauvorschriften als Satzung beschlossen.

Die Änderung der Satzung hat folgenden Inhalt:

- a) die Dachneigung wird von 35- 40 Grad auf 40 - 45 Grad geändert,
- b) als Dachform zusätzlich Walmdächer zugelassen,
- c) in Absatz 3.1.1 der gestalterischen Festlegungen 1. Satz sind zur Verdeutlichung die Wörter »und gilt weiterhin nicht für Dachgauben o.ä. hinzuzufügen,
- d) unter Punkt 3.1.1 Dachform sind folgende Absätze hinzuzufügen:
- Die Festlegung der Firstrichtung gilt nicht für untergeordnete Anbauten, Seitenflügel, Zwerchhäuser, Nebenanlagen, Garagen und ähnliches, die sich in ihrer baulichen Größenordnung deutlich von dem Hauptgebäude unterscheiden.
 - Bei kleineren Giebelvorbauten (Zwerchhäusern) sind auch steilere Dachneigungen zulässig.

Begründung für die Änderung:

Die gestalterischen Festsetzungen zum Bebauungsplan Nettlesheim-Butzheim Nr. 3 »Finkenweg« orientieren sich an der vorhandenen Bebauung, dem dörflichen Erscheinungsbild und der Beziehung zur freien Landschaft. Um eine anwendbare Regelung zu haben, war es notwendig, konkrete Festlegungen zu machen. Dagegen wurde bei der Aufstellung bereits erkannt und in der Begründung dazu verdeutlicht, daß die Leitbilder und Ziele nicht zwangsläufig und unbesehen die Beibehaltung der bestimmten Festsetzungen erfordern. Wenn sichergestellt werden kann, daß die Ziele eingehalten werden, wäre ggfs. eine Satzungsänderung zu erwägen.

Zwischenzeitlich haben sich bei Architekten und Bauherren Änderungswünsche gezeigt, dergestalt, daß unter Änderung einzelner Festsetzungen die Gestaltungsgrundzüge beibehalten werden können. Somit ist die Änderung der Satzung notwendig.

Die Änderung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Gestaltungssatzung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nettlesheim-Butzheim Nr. 3 »Finkenweg« wird hiermit öffentlich bekanntgemacht

Hinweis

Gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Rommerskirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rommerskirchen 1, den 18. Januar 1985

Der Bürgermeister

Faller